

## Merkblatt: Zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Art. 416 ZGB<sup>1</sup>

### 1 Grundsatz

Das Erwachsenenschutzrecht sieht in Art. 416 ZGB einen Katalog von Rechtsgeschäften vor, welche nicht vom Beistand alleine abgeschlossen werden können. Die KESB kann gemäss Art. 417 ZGB verfügen, dass ihr aus wichtigen Gründen weitere Geschäfte zur Genehmigung unterbreitet werden.

### 2 Prinzip der Zustimmungsbedürftigkeit

Ein Rechtsgeschäft, das in Art. 416 ZGB erwähnt oder von der KESB gestützt auf Art. 417 ZGB zusätzlich bestimmt worden ist und von der Beistandsperson im Namen der verbeiständeten Person abgeschlossen wird, bedarf der Zustimmung der KESB.

Diese Zustimmung kann auf folgende Arten erfolgen:

- a) Durch die verbeiständete Person, wenn sie urteilsfähig ist und ihr die Handlungsfähigkeit im fraglichen Bereich oder umfassend nicht entzogen worden ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB).
- b) Durch die KESB, wenn die verbeiständete Person die Zustimmung nicht erteilen kann oder nicht erteilen will (Art. 416 Abs. 1 ZGB).

Über die Urteilsfähigkeit ist im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis beizuziehen.

Für Rechtsgeschäfte zwischen dem Beistand und der verbeiständeten Person ist immer die Zustimmung der KESB nötig und zwar auch dann, wenn die verbeiständete Person urteils- und voll handlungsfähig ist (Art. 416 Abs. 3 ZGB). Ausgenommen sind unentgeltliche Aufträge.

### 3 Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB

1. **Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten**, in denen die betroffene Person **wohnt**;
2. **Dauerverträge über die Unterbringung** der betroffenen Person;
3. **Annahme** oder **Ausschlagung einer Erbschaft**, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie **Erbverträge** und **Erbteilungsverträge**;
4. **Erwerb, Veräusserung, Verpfändung** und andere **dingliche Belastung von Grundstücken** sowie Erstellen von Bauten, das **über ordentliche Verwaltungshandlungen** hinausgeht;

---

<sup>1</sup> Im vorliegenden Merkblatt wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

5. **Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte** sowie Errichtung einer **Nutzniessung** daran, wenn diese Geschäfte **nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung** fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von **erheblichen Darlehen**, Eingehung von **wechselrechtlichen Verbindlichkeiten**;
7. **Leibrenten- und Verpfändungsverträge** sowie **Lebensversicherungen**, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. **Übernahme** oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine **Gesellschaft mit persönlicher Haftung** oder **erheblicher Kapitalbeteiligung**;
9. Erklärung der **Zahlungsunfähigkeit**, **Prozessführung**, **Abschluss eines Vergleichs**, eines **Schiedsvertrags** oder eines **Nachlassvertrags**, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

#### **4 Zustimmung gem. Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV<sup>2</sup>)**

Bei der Vermögensverwaltung muss allenfalls die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden (gem. Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 VBVV).

#### **5 Vorgehen**

1. Zusammenstellen der Entscheidungsgrundlagen
2. Besprechung des Geschäftes mit der KESB Ausserschwyz
3. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Immobilienfirma, Publikationen, Vertragsverhandlungen etc.)
4. Ausarbeitung von Bericht und Antrag sowie Einreichen sämtlicher Unterlagen (gegebenenfalls mit ausführlicher Dokumentation) an die KESB Ausserschwyz
5. Entscheid abwarten
6. Mitteilung an die betroffene Person und Abschluss des Geschäfts vornehmen
7. Gegebenenfalls Mitteilung an KESB Ausserschwyz (z.B. zwecks Nachführung der Bilanz)

#### **6 Gültigkeit des Geschäftes**

Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zustimmung wird das Geschäft für die betreute Person rückwirkend ab (bedingtem) Vertragsabschluss verbindlich. Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin (Art. 418 ZGB). Allenfalls schon bezogenen Leistungen können beide Seiten zurückfordern (Art. 62 ff. OR).

Letzte Aktualisierung: 11.01.2017/mw

---

<sup>2</sup> SR 211.223.11.